

## Öffentliche Bekanntmachung

Stadt Rheinbach  
Der Bürgermeister  
Fachbereich VI  
Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt

### **Lärmaktionsplan für die Stadt Rheinbach – Entwurf Juni 2013**

(Planungsvorhaben gem. § 47a –f BImSchG)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 die Aufstellung und den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Rheinbach (2. Stufe – 2013) beschlossen.

Mit dem Entwurf des Lärmaktionsplanes soll die interessierte Öffentlichkeit informiert werden und die Gelegenheit erhalten, sich zu der Planung zu äußern und Anregungen einzubringen. Parallel zur Information der Öffentlichkeit werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt sein kann, an der Aufstellung des Lärmaktionsplanes beteiligt.

#### **Anlass der Planung:**

Lärmaktionsplanung ist ein von der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm eingeführter Begriff. Ziel dieser Planung ist es, schädliche Auswirkungen von Verkehrs- und Gewerbelärm zu vermindern oder ihrem Entstehen vorzubeugen.

Der Lärmaktionsplan ist die Auswertung der einheitlich in der Europäischen Union angefertigten Lärmkarten. Sie erfassen bestimmte Lärmquellen, die von ihnen ausgehenden Lärmbelastungen und die Anzahl der betroffenen Menschen.

In diesem Zusammenhang wurden in Rheinbach die Lärmemissionen kartiert, die von Hauptverkehrsstraßen ausgehen. Das für Rheinbach relevante Straßennetz der Lärmkartierung 2012 umfasst 5 Straßenabschnitte von klassifizierten Straßen: die Bundesautobahn A 61, die B 266, die L 158 sowie Teile der L 113 und der L 471.

Die Kartierung und die Ergebnisse der Lärmberechnungen sind im Umgebungslärmportal des Landes unter <http://www.umgebungslaerm.nrw.de> veröffentlicht.

**Ziel und Inhalt der Planung:**

Durch die Lärmaktionspläne sollen die Kommunen die anhand der Lärmkarten festgestellten Probleme regeln und ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms schützen. Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten Gebieten.

Basierend auf den Grundlagen zur Lärmkartierung und der örtlichen Bevölkerungsverteilung ist für die einzelnen kartierten Bereiche die Anzahl der betroffenen Menschen abgeschätzt worden. Die Analyse zeigt, dass vom Umgebungslärm der Hauptverkehrsstraßen etwa 2.190 Menschen in Rheinbach in unterschiedlicher Weise betroffen sind.

Die Auslösewerte für eine Lärmaktionsplanung ( $L_{DEN} = 70 \text{ dB(A)}$  - über 24 Stunden gemittelt bzw.  $L_{NIGHT} = 60 \text{ dB(A)}$  - von 22.00 bis 6.00 Uhr gemittelt) werden in Rheinbach nur kleinräumig in den Konfliktbereichen erreicht. Für die kartierten und zu berücksichtigenden Straßenabschnitte der Autobahn A 61, der Bundesstraße B 266 sowie der Landesstraßen L 113, L 158 und L 471 sind nachts insgesamt ca. 84 Personen einer Lärmbelastung von  $\geq 60 \text{ dB(A)}$  und tags insgesamt ca. 70 Personen einer Lärmbelastung  $\geq 70 \text{ dB(A)}$  ausgesetzt.

Der Lärmaktionsplan für die Stadt Rheinbach zeigt die Konfliktbereiche auf und nennt beispielhaft Maßnahmen zur Reduzierung des vorhandenen Straßenverkehrslärms.

Zur Information über Inhalt und Ziel der Lärmaktionsplanung 2013 stehen ab sofort die Lärmkarten und der Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Stadt Rheinbach auf der Internetseite der Stadt Rheinbach [www.stadt-rheinbach.de](http://www.stadt-rheinbach.de) zum Download bereit.

Die interessierte Öffentlichkeit erhält die Möglichkeit sich über die Lärmaktionsplanung zu informieren und die Gelegenheit, sich zu der Planung zu äußern und Anregungen einzubringen. Dies erfolgt mit dem Aushang des Plankonzeptes im Rathaus Rheinbach, Fachbereich VI, Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, 1. Obergeschoss (Altbau) während der Dienststunden in der Zeit vom

**05. August 2013 bis einschließlich 29. August 2013.**

Eingaben können schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinbach, Fachbereich VI, Sachgebiet 60.2 Planung und Umwelt, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach, 1. Obergeschoss, Zimmer 103 (Altbau), vorgebracht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

53359 Rheinbach, den 22.07.2013

Gez.

Stefan Raetz